

# Rede des Bürgermeisters zur Einbringung des 1. Nachtrages zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2 0 0 9 am 29. Oktober 2009

Es gilt das gesprochene Wort!

Sehr geehrte Frau Stadtverordnetenvorsteherin Asmus,  
sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete,  
sehr geehrte Damen und Herren Stadträtinnen und Stadträte,  
sehr geehrte Damen und Herren Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher,  
sehr geehrte Damen und Herren vom Kinderjugendparlament,  
sehr geehrte Damen und Herren vom Seniorenbeirat,  
sehr geehrte Damen und Herren,

ich lege Ihnen heute den Entwurf der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2009 gem. § 97 der Hessischen Gemeindeordnung vor. Im Anhang des Entwurfes finden Sie den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan der Stadtwerke Hungen für das Jahr 2009.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 13. Oktober den Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung festgestellt. Damit ist der Nachtragsplanentwurf förmlich festgestellt. Ich habe heute die Aufgabe, dies auch in der Form und dem Inhalt besondere und in dieser Weise wohl einmalige Zahlenwerk einzubringen und zur Beratung vorzulegen.

Ich tue dies in der Hoffnung, dass die sich daran anschließenden Beratungen so zügig durchgeführt werden, dass die Stadtverordnetenversammlung die 1. Nachtragshaushaltssatzung am 12. November 2009 verabschieden kann.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung ist wohl die, die mit dem geringsten Umfang in der Geschichte der Stadt Hungen. So werden Sie in ihr nur Veränderungen finden, die sich auf den Wirtschaftsplan der Stadtwerke beziehen. Und auch hier wird nur ein Betriebszweig verändert und zwar der Betriebszweig Photovoltaik.

Ursache hierfür ist, wie Ihnen aus den bisherigen Beratungen bereits bekannt ist, die Realisierung des Solarparks.

Im Rahmen der Lokalen Agenda 21 haben die Stadt und ihre Bürger u.a. das Ziel, sich um eine verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien zu bemühen. Hierbei spielt die Solarenergie eine zentrale Rolle.

Die Verwaltung hatte daher Freiflächen-Standorte auf ihre Möglichkeiten geprüft, um eine möglichst umfangreiche Nutzung der Sonnenenergie mittels der Photovoltaik zu erzielen. Als günstiger Standort hatte sich hierbei die sogenannte Halde im Stadtteil Trais-Horloff gezeigt. Hier ergeben sich gute Ausgangsbedingungen für einen großflächigen Solarpark.

Die Vorteile dieses Standortes sind u.a.

- ⇒ erhöht gelegenes und nicht einsehbares Gelände mit lediglich zwei Zufahrten (Sicherheitsaspekt)
- ⇒ in Nord-Süd-Richtung gelegenes gut geschnittenes Areal (Ausnutzungsaspekt)
- ⇒ ebenes Grundstück mit ca. 80.000 m<sup>2</sup>
- ⇒ nahe Einspeisungsmöglichkeiten des erzeugten Stroms

Als Vorteile des Solarparks für die Stadt Hungen sind zu nennen:

- ⇒ Agenda-Ziel der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien wird in hohem Maße erreicht
- ⇒ Stärkung des Standorts Hungen als umweltbewusste Kommune im Landkreis Gießen und Mittelhessen
- ⇒ verstärkte Sensibilisierung der Bevölkerung Hungens für erneuerbare Energien
- ⇒ Einnahmenverbesserung im Haushalt durch höherwertige Nutzung der derzeitigen landwirtschaftlichen Flächen
- ⇒ Positive Nebeneffekte für das in der Nachbarschaft geplante Industrie- und Gewerbegebiet

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hungen hat in ihrer Sitzung am 06. Juni 2008 die Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplans beschlossen. Am 9. Juli 2009 erfolgte der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan.

Mit dem Aufstellungsbeschluss wurde auch eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben. Im Rahmen dieser Machbarkeitsstudie wurde geprüft,

- ⇒ ob der Solarpark technisch realisierbar ist
- ⇒ ob der Solarpark wirtschaftlich ist
- ⇒ in welchen Umfang ein Ausschreibungsverfahren durchgeführt werden muss

Ziel der Studie war es, durch ein neutrales Fachbüro, welches unabhängig von möglichen Betreibern ist, eine objektive Darstellung der Machbarkeit zu erarbeiten.

Auf Grund der positiven Machbarkeitsstudie für die Errichtung einer Eigenerzeugungsanlage mit einer Nennleistung des Solargenerators von über 1.500 kWp bei einer nachgeführten Anlage und einer mögliche Netzeinspeisung in das OVAG-Netz wurde die Ingenieur-Gesellschaft Müller mit der Auslobung eines Wettbewerbes (Ausschreibung) des geplanten Solarparks in der Gemarkung Trais-Horloff mit folgenden drei Varianten beauftragt:

- Variante 1: Ausschreibung ohne direkte Beteiligung der Stadt/Stadtwerke Hungen,
- Variante 2: Ausschreibung mit Zielvorgabe zur Gründung einer gemeinsamen GmbH,
- Variante 3: Alleinige Ausführung durch Stadt/Stadtwerke Hungen- Ausschreibung der Arbeiten und der Betriebsführung.

Ziel des Projektes ist, dass der Solarpark Ende 2009 in Betrieb geht.

In Zusammenarbeit mit Herrn Uhrig von der Ingenieur-Gesellschaft Müller aus Schöneck und dessen Beraterteam, den Vergaberechtsspezialisten Wolfgang Trautner und Dr. Christof Schwabe aus dem Frankfurter Anwaltsunternehmen SNP Rechtsanwälte, dem Elektroplaner Rauschenberg Ingenieure aus Burghaun und den wissenschaftlichen Betreuer Prof. Dr. Rehm von der Fachhochschule (FH) Gießen-Friedberg wurden bis Ende März alle für das Vergabeverfahren erforderlichen Unterlagen erstellt.

Am 1. April erfolgte, wie in der Presse – auch überregional – zu lesen war, mit der Veröffentlichung der Rahmenbedingungen für das so genannte Verhandlungsverfahren, der Startschuss für das europaweite Vergabeverfahren. Interessierte Unternehmen konnten die Ausschreibungsunterlagen anfordern. Gesucht wurde ein Unternehmen, das den Solarpark selbst betreibt oder in Kooperation mit der Stadt Hungen errichtet und betreibt.

Nach Abschluss dieses Verfahrens verblieb lediglich nur noch eine Firma, die Abakus Solar AG aus Gelsenkirchen.

Das Angebot der Fa. Abakus beschäftigte sich im Prinzip nur mit der Variante 1, „Ausschreibung ohne direkte Beteiligung der Stadt/Stadtwerke Hungen (Pachtmodell)“. In diesem Fall würde nur ein Pachtvertrag unterzeichnet werden und die Fa. Abakus erhielte den Auftrag zur Errichtung der Solaranlage durch diesen Investor.

Die als Projektziel genannte Variante 2 „Ausschreibung mit Zielvorgabe zur Gründung einer gemeinsamen GmbH“ kam aus Sicht der Fa. Abakus nicht in Frage, da die angedachten institutionellen Investoren nicht bereit sind, eine Renditeabfuhr von 3 % bei dem geplanten Konstrukt an die Stadtwerke abzuführen, vielmehr wollen sie einen Großteil der Rendite für sich einbehalten. Allenfalls wäre ein Pachtzins von ca. 2,3% der jährlichen Einspeisevergütung für die Stadt Hungen denkbar. Aus der Besprechung des Beratungsgremiums „Solarpark“ heraus ergab sich somit eine klare Aussage, dass die als Projektziel angedachte Konzeption dieser GmbH-Gründung nicht weiter verfolgt werden soll. Ebenfalls ist die zeitliche Umsetzung in dieser Form extrem schwierig, da auf Grund sehr vieler unklarer Punkte, gerade die GmbH-Struktur und die Sicherheiten für den Investor betreffend, noch erheblicher Besprechungsbedarf bestehen würde.

Neben den beiden genannten Varianten stand auch noch die Möglichkeit im Raum, die Variante 3 „Alleinige Ausführung durch Stadt/Stadtwerke Hungen - Ausschreibung der Arbeiten und der Betriebsführung“ zu realisieren. Bei dieser Variante würde die Stadt die komplette Errichtung der Anlage durch die Firma Abakus beauftragen, wobei hier die Stadt Hungen die erforderlichen Mittel im Rahmen des Haushaltsplans bzw. Wirtschaftsplans zur Verfügung stellen muss, d.h. sie muss sich das entsprechende Kapital selbst besorgen.

Im Rahmen des Verhandlungsgesprächs teilte die Fa. Abakus mit, dass auf Grund von gesunkenen Preisstrukturen bei den Modulen ein Alternativangebot für die Technik vorgelegt werden könne. An Stelle der Dünnschichtmodule könnten kristalline Module verwendet werden, was sowohl eine höhere Verdichtung als auch eine höhere Ertragsleistung hervorrufen würde.

Die Eckpunkte des alternativen Angebotes (feststehende kristalline PV-Module) der Firma Abakus stellen sich wie folgt dar:

- ⇒ Leistung des Solarparks 2.856,96 kWp
- ⇒ Investitionssumme (netto) 7,43 Mio EUR
- ⇒ die Module kosten pro 1 kWp 2.600 EUR
- ⇒ es wird eine jährliche Pacht von 2,3% des Stromertrages (entspricht 19.310 EUR) zugesichert
- ⇒ unter Berücksichtigung aller Ausgaben (10,84 Mio EUR) und Einnahmen (16,79 Mio EUR) ergibt sich ein Cashflow von 5,95 Mio EUR

Entgegen der Untersuchungen in der Machbarkeitsstudie, die als Grundlage nachgeführte PV-Module hatte, erreicht das Angebot die Generatorleistung des Solarparks mit feststehenden Modulen.

Auf Grund dieser positiven Zahlen des alternativen Angebotes wurde dieses schließlich weiter verfolgt.

Anfang August zeigte der Magistrat der Stadt Hungen der Kommunalaufsicht vorab an, dass sich die Stadt Hungen voraussichtlich dazu entscheiden wird, einen Solarpark Hungen zu errichten.

Die förmliche Anzeige über die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung - soweit erforderlich - nach § 127a Abs. 1 Nr. 1 HGO würde nach der Entscheidung im September 2009 vorgenommen. Im Vorfeld zu der Anzeigepflicht gegenüber der Kommunalaufsicht als Aufsichtsbehörde erfolgte eine Erläuterung des wirtschaftlichen Unternehmens Solarpark sowie eine Begründung zur Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen.

Durch eine frühere Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hungen wurde für die Stadtwerke der Stadt Hungen der Betriebszweig „Photovoltaik“ als neue Tätigkeit aufgenommen. In konsequenter Umsetzung dieses neuen Betriebszweiges soll neben der Forcierung zum Bau von Dachanlagen auf städtischen Dachflächen für die Erzeugung von Solarstrom auf der ehemaligen Bergbauhalde im Ortsteil Trais-Horloff die Möglichkeit geschaffen werden dort einen Solarpark zu errichten. Die Fläche wurde in der Vergangenheit als Ackerland genutzt und ist im Flächennutzungsplan wie auch in dem Bebauungsplan als Standort für einen Solarpark ausgewiesen.

Im Vorfeld wurde aus diesem Grund die zuvor erwähnte Machbarkeitsstudie beauftragt, welche die Aufgabe hatte, die Rahmenbedingungen und die Wirtschaftlichkeit des Solarparks zu überprüfen. Es ergab sich, dass der Standort geeignet ist und dass sich eine Wirtschaftlichkeit einstellt.

Die Stadt Hungen beabsichtigt den Solarpark (Photovoltaikanlage) durch ein privates Unternehmen schlüsselfertig errichten zu lassen. Der Auftrag umfasst die Errichtung eines Solarparks und beinhaltet die Errichtung eines Betriebsgebäudes mit zwei Räumen. Ferner ist eine computergestützte Anlagenüberwachung mit Internet-Zugang einzurichten. Die Solaranlage wird im Dauerbetrieb arbeiten und die maximale elektrische Leistung in das öffentliche Netz einspeisen. Vorgesehen ist ein mindestens zwanzigjähriger Betrieb.

Das Investitionsvolumen beträgt ca. 7,4 Millionen Euro Netto bei Verwendung kristalliner Module. Zum Erhalt der Förderung nach dem „Erneuerbare Energien Gesetz (EEG)“ soll die vollständige Ausführung, Inbetriebnahme und Anmeldung noch im Jahr 2009 erfolgen.

Nach § 127a Abs. 1 HGO hat die Stadt ihre Entscheidung über die Errichtung eines wirtschaftlichen Unternehmens der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Ausschließlich entscheidungsbefugt im Falle der Errichtung wirtschaftlicher Unternehmen ist die Stadtverordnetenversammlung (§ 51 Nr. 11 HGO). Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 9. September 2009 über die Errichtung des Solarparks Hungen entschieden. Gemäß § 127a Abs. 1 Satz 2 HGO muss aus der Anzeige über die Entscheidung der Stadt bezüglich der Errichtung des wirtschaftlichen Unternehmens zu ersehen sein, dass die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Nach § 121 Abs. 1 HGO darf sich eine Gemeinde nur unter bestimmten Voraussetzungen wirtschaftlich betätigen.

Bereits das Vorliegen einer wirtschaftlichen Betätigung durch den Betrieb des Solarparks lässt sich im vorliegenden Falle verneinen, weshalb der Prüfungsmaßstab des § 121 HGO nicht zur Anwendung kommt. Denn der Betrieb des Solarparks produziert nicht mehr Strom, als die Stadt Hungen zur Deckung ihres Eigenbedarfs (kommunale Gebäude, Straßenbeleuchtung etc.) benötigt:

Die Verwaltung der Stadt Hungen hat einen jährlichen Eigenbedarf von rund 4 Millionen kWh / a.

Die maximale Jahreskapazität des Solarparks Hungen beträgt 2.600.000 kWh / a bei Verwendung kristalliner Module.

Schon daraus ergibt sich rein rechnerisch, dass die Stadt Hungen mit dem Solarstrom noch nicht einmal ihren Eigenbedarf zu decken vermag. Insofern liegt eine wirtschaftliche Betätigung im Sinne des § 121 HGO nicht vor.

Mit der e-Mail vom 9. September 2009 teilte die Kommunalaufsicht der Stadt Hungen mit, dass die übersandte Sachverhaltsschilderung nachvollziehbar ist. Der Begründung, dass es sich bei dem Betrieb des Solarparks um Eigenbedarf handelt, könne gefolgt werden. Daher handelt es sich um keine anzeigepflichtige wirtschaftliche Betätigung i.S.d. § 121 HGO i.V.m. § 127 a HGO. Seitens der Kommunalaufsicht bestehen keine Bedenken gegen den Betrieb eines Solarparks durch den Eigenbetrieb Stadtwerke Hungen. Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung wäre lediglich für die benötigte Kreditaufnahme erforderlich.

Somit hatte die Stadtverordnetenversammlung die Wahl zwischen der Variante 3 (Alleinige Ausführung durch die Stadtwerke Hungen mit Ausschreibung der Arbeiten und der Betriebsführung) oder der Variante 1 (Ausschreibung ohne direkte Beteiligung der Stadt/Stadtwerke Hungen, Pachtmodell).

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 9. September 2009 beschlossen, die **Variante 3 (Alleinige Ausführung durch die Stadtwerke Hungen mit Ausschreibung der Arbeiten und der Betriebsführung)** umzusetzen. Der Magistrat wurde beauftragt, die entsprechenden Schritte (u.a. Änderung Eigenbetriebssatzung, Änderung des Wirtschaftsplanes, Abschluss Generalunternehmervertrages, Beauftragung Projektbegleitung) vorzubereiten und zu veranlassen. Die Umsetzung soll mit kristallinen PV-Modulen erfolgen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden:

- ⇒ Die Stadt erhält bei beiden Varianten rund 18.000 EUR mehr Pacht, in 20 Jahren also 360.000 EUR.
- ⇒ Der von Abakus geschätzte Jahresenergieertrag von 920 kWh/kWp wird durch ein neutrales Ertragsgutachten mit 917 kWh/kWp bestätigt, die Machbarkeitsstudie ging noch von 850 kWh/kWp aus.
- ⇒ Die Stadt produziert mit dem Solarpark jährlich rund 2,6 Mio kWh, dies entspricht ca. 2/3 des städtischen Stromverbrauchs.
- ⇒ Der Solarpark wird eine Einspeisevergütung von ca. 840.000 EUR pro Jahr erhalten.
- ⇒ Bei Variante 3 wird der Solarpark vor Steuern einen Gewinn von rund 100.000 EUR in den ersten Jahren und zum Ende der 20 Jahre von rund 300.000 EUR jährlich erwirtschaften.

In konsequenter Fortsetzung des begonnenen Weges ist nun der haushaltsrechtliche Rahmen zu schaffen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich hoffe, dass auch ich es erreicht habe, Ihnen mit meinen Ausführungen eine Entscheidungshilfe für die nun notwendig werdenden Beratungen an die Hand zu geben. Erlauben Sie mir den Wunsch nach einer sachlichen Beratung. Für die Unterstützung des bisherigen Prozesses bei der Umsetzung des Projektes, das für die Stadt Hungen ein große und weitreichende Bedeutung hat, möchte ich mich bei den 3 Fraktionen, die den Weg sehr positiv und konstruktiv begleitet haben, bedanken. An dieser Stelle möchte ich jedoch den Hinweis anbringen, nicht schon jetzt über eine mögliche Verteilung von Überschüsse zu diskutieren oder sogar schon Vorschläge zu unterbreiten, die bei der Bevölkerung nur mögliche Wünsche oder Erwartungen wecken.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

lassen sie mich auch diesen Rahmen dafür nutzen, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung meinen Dank für die hervorragende Vorarbeit und Unterstützung dieses Projektes, in der doch für die Verwaltung schwierigen Zeit, auszusprechen.

Sie, meine Damen und Herren, darf ich bitten, dem hier vorgelegten Haushalt in der nächsten Stadtverordnetenversammlung zuzustimmen.

Für die Beratungen in den Fraktionen steht der Fachbereichsleiter Zentrale Dienste und der Bürgermeister nach vorheriger Terminabsprache für Auskünfte zur Verfügung.